

Satzung für die Städtische Musikschule Frankenthal (Pfalz) (-MusschulS-) vom 01.07.2024

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Städtische Musikschule Frankenthal ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt und hat ihren Sitz in Frankenthal (Pfalz). Sie ist keine Schule im Sinne des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz-SchulG-) sowie des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen freier Trägerschaft (Privatschulgesetz–PrivSchG-).
- (2) Träger der Musikschule ist die Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (3) Die Aufnahme eines Schülers begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis.

§ 2 Bedeutung

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, die über das Erlernen musikalischer Fähigkeiten hinaus einen gesellschaftlichen Auftrag erfüllt. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung, Kreativität, Leistungsbereitschaft und Ausdauer. Sie ist ein Ort der Integration, des Zusammenkommens und Miteinanders verschiedener Kulturen, sowohl für Kinder und Jugendliche, als auch für Erwachsene. Sie bereichert das musikalische Leben des Gemeinwesens, ist das Kompetenzzentrum in der kommunalen Bildungslandschaft einer Kommune der Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) Die Aufgaben der Musikschule sind die musikalische Grundbildung, die Breitenförderung, die Begabtenfindung und Förderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.
Die Musikschule legt mit ihrem qualifizierten Fachpersonal/Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Gemeinschaftliches Musizieren in der Musikschule, Kooperationen mit Grund- und weiterführenden Schulen, mit Kindertagesstätten, Senioreneinrichtungen, sind wichtig für das soziale Miteinander. Besonders begabte Schüler erhalten eine spezielle Förderung.
- (3) Mit dem Betrieb der Musikschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist mit dem Betrieb der Musikschule selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhält als Trägerkörperschaft keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 3 Grundlagen der Ausbildung

Die Musikschule ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen, trägt den Titel „Staatlich geförderte Musikschule“ und erhält vom Land Rheinland-Pfalz eine finanzielle Förderung. Der Unterrichtsaufbau entspricht den Richtlinien und des Strukturplanes des Verbandes.

§ 4 Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Daneben wird eine Stellvertretung bestellt.
- (2) Näheres regelt eine Dienstanweisung, die der Oberbürgermeister erlässt.

§ 5 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten grundsätzlich Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Musikstudium.

§ 6 Schulbeirat

Die Musikschule hat einen Schulbeirat. Näheres regelt die Schulbeiratsordnung, die der Oberbürgermeister erlässt.

§ 7 Fächerangebot

Das Fächerangebot umfasst u.a. folgende Bereiche:

1. Elementare Musikpädagogik / Eltern-Kind-Kurse
 - Musikminis
 - Krümelkinder
 - Kükenmusik
 - Musikgarten
- 1.2 Musikalische Früherziehung
- 1.3 Musikalische Grundausbildung
2. Instrumental- und Vokalfächer
 - 2.1 Blockflöten

- 2.2 Holzblasinstrumente: Querflöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Saxophon
 - 2.3 Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass
 - 2.4 Blechblasinstrumente: Trompete, Horn, Posaune, Tenorhorn, Bariton, Tuba
 - 2.5 Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Ukulele, Saz
 - 2.6 Tasteninstrumente: Klavier, Jazz-Piano, Cembalo, Kirchenorgel
 - 2.7 Schlaginstrumente: Schlagzeug, Pauke, Mallets und weitere Percussion-instrumente
 - 2.8 Sologesang
3. Empfohlene Ergänzungs- und Ensemblefächer

Zur musikalischen Ausbildung wird die Teilnahme an einem der zahlreichen Ensembles empfohlen. Jugendsinfonieorchester (Stadtstreicher) mit Vororchestern, sinfonisches Blasorchester (Stadtkapelle), Jugendblasorchester (Anfänger), Spielkreise, Rockbands, Gitarrenensembles, BigBand, Klaviertrio, Ensemble für Neue Musik sowie Kurse für Musiklehre und Gehörbildung.

§ 8 Ausbildungsgang

Die musikalische Ausbildung kann mit der Elementaren Musikpädagogik (EMP) beginnen. Diese gliedert sich in:

- 1.1 Eltern-Kind-Kurse (halbjährlich)
 - Musikminis für Kinder ab 4 Monaten – 2 Jahren
 - Krümelkinder für Kinder ab dem 18. Lebensmonat mit Bezugsperson
 - Kükenmusik für Kinder von 2-3 Jahren
 - Musikgarten für Kinder von 3-4 Jahren
- 1.2 Musikalische Früherziehung für Kinder von 4-6 Jahren (2-jährig)
- 1.3 Musikalische Grundausbildung für Kinder von 6-8 Jahren (1-jährig)

Die musikalische Ausbildung kann auf Antrag mit einem vokalen– oder instrumentalen Unterrichtsfach fortgesetzt werden. Sie gliedert sich in:

- A) Unterstufe
Unterricht in Kleingruppen und/oder Einzelunterricht je nach freier Kapazität
Dauer 4 Jahre (U I bis U IV)
- B) Mittelstufe
Gruppen- und Einzelunterricht je nach freier Kapazität.
Dauer 4 Jahre (M I bis M IV)
- C) Oberstufe
Gruppen- und Einzelunterricht je nach freier Kapazität
Dauer: unbegrenzt (ab O I)

§ 9 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Eine Anmeldung zum Unterricht ist jederzeit möglich, das Musikschuljahr beginnt zum 01.08 eines jeden Jahres. Anmeldungen, für die im Februar beginnenden Eltern-Kind-

Kurse, müssen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres erfolgen.
Die Anmeldungen müssen in Textform (E-Mail, Fax, etc.) erfolgen.
Der Unterrichtsvertrag kommt durch eine Bestätigung der Musikschule zu Stande. Für den Unterricht werden Gebühren erhoben, näheres hierzu regelt die Musikschulgebührensatzung.

Die Einteilung zum Instrumentalunterricht erfolgt in der Regel zum Beginn des neuen Schuljahres (01.08.) und ist abhängig von den freien Unterrichtsplätzen. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule, eine bestimmte Gruppenstärke, eine bestimmte Uhrzeit oder Lehrkraft besteht nicht. Kann ein Teilnehmer aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden, wird er in die Warteliste aufgenommen.

- (3) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in Präsenzform statt.
In Ausnahmefällen (z.B. Absprache mit dem Lehrer, Ortswechsel durch Praktikum, etc.) kann Onlineunterricht datenschutzkonform über die Musikschulapp Appella erteilt werden.

§10 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) In den Elementarkursen laufen die Verträge nach Ablauf der Kurse aus.
In den EMP-Kursen nach § 8 gibt es eine vierwöchige, kostenpflichtige Probezeit. Nach deren Ablauf besteht die Verpflichtung zur Zahlung des ganzen Kurses.
- (2) Im Instrumentalunterricht werden die Unterrichtsverträge auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ein Vertrag verlängert sich für ein weiteres Schuljahr, wenn nicht gekündigt wird.

Die Kündigungsfrist ist der 31.03. (Eingang bei der Musikschule) eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Schuljahres. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Ein vorzeitiger Kündigungszeitpunkt ist möglich, wenn es eine Warteliste für das Unterrichtsfach gibt und der Platz des gekündigten Unterrichts wiederbesetzt werden kann (Nachrücker).

Kündigungen mit Wirkung zu einem Zeitpunkt vor dem Schuljahresende können in Textform auf Antrag in Ausnahmefällen (z.B. Verlegung des Wohnsitzes, nachweislich längere Krankheit) zum Monatsende zugelassen werden.

Das Schulverhältnis kann in Ausnahmefällen (z.B. Leistungsverweigerung, unentschuldigtes Fehlen) mit sofortiger Wirkung beendet werden. Die Zahlungspflicht für Gebühren bleibt davon unberührt.

Bleibt ein Zahlungspflichtiger länger als drei Monate im Rückstand, so kann dies zum Ausschluss aus der Musikschule führen.

Schüler werden bei erheblichen Verstößen gegen diese Satzung vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 11 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst früh verständigt werden. Dieser Unterricht muss seitens der Musikschule nicht nachgeholt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der anteiligen Kosten.

§ 12 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nur dann nachgeholt, wenn die Verhinderung nicht auf Krankheit beruht. Kann der Unterricht bei längerer Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der dritten Stunde ein Erstattungsanspruch. Der Erstattungsanspruch entsteht auch, wenn der Unterricht mehr als fünfmal im Halbjahr ausfällt.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsicht wird durch die Musikschule nur während der vereinbarten Unterrichtszeit gewährleistet. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 14 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufnahmen

Die Veranstaltungen der Städtischen Musikschule Frankenthal sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufnahmen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden, soweit der volljährige Schüler oder der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Schülers dem zugestimmt haben.

§ 15 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur personenbezogene Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Erhoben werden die Daten der Betroffenen von Kindern und Erziehungsberechtigten im Rahmen des Besuchs der Musikschule gemäß Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke sowie für die Unterrichtsorganisation der Musikschule. Eine Übermittlung der Daten an externe

Dritte erfolgt nicht. Durch ihre Anmeldung und die dortige Unterschrift der Datenschutzerklärung erklären die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte das Einverständnis zur Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten etc.) Die Erklärung beinhaltet auch das Einverständnis zur Nutzung digitaler Technologien im Unterricht (z.B. Nutzung von Apps, wie die Appella-App).

§ 16 Instrumente

- (1) Die Schüler sollen in der Regel bei Aufnahme des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können Schüler auf Antrag im Rahmen der Bestände der Musikschule gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Dauer der Überlassung beträgt ein Jahr; sie kann verlängert werden, soweit das Instrument nicht für eine Neuanschaffung berücksichtigt werden soll.

§ 17 Gesundheitsbestimmungen

Schüler und Personensorgeberechtigte haben die Vorschriften einzuhalten, die für die Allgemeinbildenden Schulen zum Zweck der Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten gelten.

§ 18 Gebühren

- (1) Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erhebt zur Deckung des Aufwands, der im Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule entsteht, Gebühren.
- (2) Näheres regelt die Musikschulgebührensatzung.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Musikschulsatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Musikschulsatzung vom 15.06.1988 in der Fassung der 7. Änderung vom 15.11.2011 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 01.07.2024

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister